

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 24.04.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jülich am 23.04.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an und wird vorberatend beteiligt insbesondere bei:

- a) Maßnahmen und Vorhaben zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in den Bereichen Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Freizeit, Sport und Kultur.
- b) Maßnahmen, Konzepten und Strategien zur Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung, insbesondere von strukturellem Rassismus.
- c) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.
- d) Grundsatzfragen der Integration sowie der Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung entsprechender kommunaler Konzepte, Leitlinien und Handlungsprogramme.

2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der durch den Haushaltsplan für seine Aufgaben bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Artikel II

§ 14 Beigeordnete

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat wählt eine/n hauptamtliche/n Beigeordnete/n.

Artikel III

Inkrafttreten

Die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 24.04.2026

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs